

LEIHBEDINGUNGEN DER BOCHUMER VEREIN VERKEHRSTECHNIK GMBH – gültig ab 01. Januar 2018

I. Gegenstand des Vertrags

1. Zur Erfüllung seiner Pflichten kann der Lieferant oder Dienstleister (nachfolgend: Entleiher) den Bochumer Verein Verkehrstechnik GmbH (nachfolgend: BVV) um die Gestattung des Gebrauchs bestimmter Fahrzeuge, Einrichtungen etc. der BVV bitten. Die Gestattung durch BVV erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Leihbedingungen oder eines zusätzlichen, gesonderten Vertrages Schriftform. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
2. Der BVV verpflichtet sich dann, dem Lieferanten den Gebrauch an den benötigten Gegenständen (nach folgend „Vertragsgegenstand“ genannt) zu gestatten. Der Gesamtwert des einzelnen Vertragsgegenstands ist dem Entleiher bekannt.
3. Der BVV ist berechtigt, den Vertragsgegenstand während der Leihzeit im Sinne des § 4 für eigene Zwecke zu gebrauchen. Sollten der Gebrauch des Entleihers und der Gebrauch des BVVs zeitlich kollidieren, werden der Entleiher und der BVV eine einvernehmliche Lösung finden. An dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Rücksprache mit dem BVV keine irreversiblen, technischen Veränderungen vorgenommen werden. Vor Rückgabe sind Veränderungen in den Ursprungszustand zu versetzen. Die Vertragsgegenstände dürfen weder zur Nutzung an unberechtigte Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.

II. Vertragsgemäßer Gebrauch, Befähigung von Mitarbeitern

1. Der Entleiher verwendet den Vertragsgegenstand zum Zweck der Erfüllung seiner vertraglichen oder sonstigen Verbindlichkeiten.
2. Der Entleiher darf den Vertragsgegenstand zu keinem anderen Zweck als dem hier vereinbarten verwenden, insbesondere ist er nicht berechtigt, ohne Erlaubnis des BVV, Einrichtungen an dem Vertragsgegenstand zu machen.
3. Der Entleiher versichert gegenüber dem BVV, dass nur Mitarbeiter den Vertragsgegenstand benutzen, die hierzu befähigt sind. Auf Verlangen hat der Entleiher dem BVV die Befähigung nachzuweisen.

III. Haftung

1. Der BVV versichert, dass ihm keinerlei Mängel des Vertragsgegenstandes bekannt sind.
2. Die Haftung des BVVs ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

IV. Leihzeit

1. Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Vertragsgegenstandes durch den BVV.
2. Die Leihe wird bis zur Erfüllung des in II.1. genannten Zwecks vereinbart und endet mit dem Wiedereintreffen des Vertragsgegenstands an einem vom BVV bestimmten Aufbewahrungsort. Nach Ablauf der Leihzeit ist der Gegenstand zurückzugeben, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.
3. Wird der Vertragsgegenstand nicht zu dem unter IV. Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkt an den BVV zurückgegeben, kann dem Entleiher vom BVV der Gesamtwert des Vertragsgegenstands in Rechnung gestellt werden.

V. Leihgebühr

Für den Verleih des o.g. Vertragsgegenstands erhebt der BVV für die Dauer der Leihzeit keine Leihgebühr.

VI. Kündigungsrecht

1. Der BVV kann diesen Leihvertrag jederzeit kündigen, insbesondere, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden, d.h. wenn der Entleiher den Vertragsgegenstand vertragswidrig gebraucht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder den Vertragsgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder wenn der BVV den Vertragsgegenstand veräußert.
2. Der Vertragsgegenstand ist nach Kündigung des Vertrages unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen an den BVV zurück zu geben.

VII. Sorgfaltspflichten bei Schäden

1. Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsgegenstand. Sollte der Vertragsgegenstand beschädigt werden, haftet der Entleiher für den daraus entstandenen Schaden. Für den Fall des Unterganges des Vertragsgegenstandes, hat der Entleiher den Neuwert des Vertragsgegenstandes zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragsgegenstand verloren geht. Der Entleiher verpflichtet sich, für einen ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
2. Jede Beschädigung, Verlust oder Untergang des Vertragsgegenstandes ist dem BVV sofort schriftlich anzuzeigen.

VIII. Ansprüche des Entleihers

1. Nach Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit stehen dem Entleiher keine Ansprüche wegen Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung einer Einrichtung, die er an dem entliehenen Gegenstand gemacht hat, zu.
2. Der BVV kann allerdings die Wegnahme der Einrichtungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die fachmännische Beseitigung der Mängel, die sich durch die Wegnahme der Einrichtungen ergeben, verlangen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Leihvertrag ist der Geschäftssitz des BVVs.
2. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.